

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

der Altmüller GmbH

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“ genannt) richten sich sowohl an Verbraucher (Abs. 2) sowie Unternehmer (Abs. 3) und gelten für Verträge zwischen der Altmüller GmbH (im Folgenden „GmbH“ genannt), vertreten durch den Geschäftsführer Ing. Pepi Altmüller, Posthalterring 16, 85599 Vaterstetten, Telefon: 0176 805 12837, E-Mail: info@altmueller-shk.de und ihren Kunden.

(2) Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können, § 13 BGB.

(3) Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, § 14 BGB.

(4) Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende bzw. ergänzende Bedingungen des Kunden werden von uns nicht anerkannt. Dies gilt auch, wenn die GmbH der Einbeziehung nicht ausdrücklich widerspricht.

(5) Individuelle Vertragsabreden haben stets Vorrang vor diesen AGB.

§ 2 Vertragsschluss

(1) Soweit nicht abweichend bezeichnet, sind Angebote der GmbH stets unverbindlich.

(2) Auf Basis des nicht rechtsverbindlichen Angebots der GmbH kann der Kunde seinerseits ein verbindliches Angebot auf Abschluss des Vertrages mit der GmbH abgeben.

(3) Die GmbH hat sodann die Möglichkeit, (fern-) mündlich, in Textform oder schriftlich binnen fünf Tagen das Angebot gegenüber dem Kunden anzunehmen. Die Annahme der GmbH ist verbindlich und führt mit Zugang zum Abschluss des Vertrages.

(4) Der Vertragsgegenstand und die vereinbarten Leistungen ergeben sich aus dem angenommenen Angebot bzw. der Auftragsbestätigung.

§ 3 Widerrufsrecht

Verbrauchern steht bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und bei Fernabsatzverträgen ein Widerrufsrecht zu. Näheres dazu können Sie unserer gesonderten Widerrufsbelehrung entnehmen.

§ 4 Kosten

(1) Es gelten die vertraglich vereinbarten Preise. Wird der voraussichtliche Preis der Leistungen nicht bei Vertragsschluss angegeben, ist die übliche Vergütung als vereinbart anzusehen.

(2) Verbindliche Kostenvoranschläge werden durch die GmbH nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden erstellt.

(3) Ein vom Kunden gewünschter Kostenvoranschlag ist nur verbindlich, wenn er von uns schriftlich abgegeben und als verbindlich bezeichnet wird. Der Kostenvoranschlag ist entgeltlich. Das Entgelt wird bei vollständiger Beauftragung in voller Höhe auf die geschuldete Vergütung angerechnet.

§ 5 Vergütung und Zahlungsbedingungen

(1) Alle Preise verstehen sich in Euro. Die Umsatzsteuer wird gesondert ausgewiesen. Gleiches gilt für Verpackungs- oder Versandkosten.

(2) Zahlungen sind sofort und ohne Abzug nach Erhalt der Rechnung und (bei Schlussrechnungen) Abnahme des Werkes fällig, soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen oder auf der Rechnung abweichende Zahlungsfristen ausgewiesen wurden. Alle Zahlungen sind ohne jeden Abzug und spätestens binnen 7 Tagen nach Rechnungserhalt an die GmbH zu leisten. Nach Ablauf der 7-Tages-Frist befindet sich der Kunde in Verzug, sofern er die Nichtzahlung zu vertreten hat; dies gilt nicht gegenüber Verbrauchern.

(3) Die GmbH kann von ihren Kunden bei Auftragserteilung eine angemessene Vorauszahlung fordern. Des Weiteren kann die GmbH Abschlagszahlungen in Höhe des Wertes für die von ihr bis dato erbrachten und nach dem Vertrag geschuldeten Leistungen verlangen.

(4) Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen, es sei denn, die Gegenforderung und die aufgerechnete Hauptforderung sind synallagmatisch miteinander verknüpft.

§ 6 Mitwirkungspflichten

(1) Der Kunde hat vor Beginn der Ausführung alle baulichen, technischen sowie rechtlichen Voraussetzungen zur Ausführung der Leistungen zu schaffen, die im Vertrag oder in vor Vertragsabschluss dem Kunden erteilten Informationen beschrieben wurden und die der Kunde kennt oder die der unternehmerische Kunde aufgrund einschlägiger Fachkenntnis oder Erfahrung kennen musste.

(2) Der Kunde hat die Pflicht, für angemessene Arbeitsbedingungen und die Sicherheit am Ort der Reparatur bzw. der Montage zu sorgen.

(3) Der Kunde ist verpflichtet die erforderliche Energie einschließlich der erforderlichen Anschlüsse auf seine Kosten bereitzustellen. Er hat alle Materialien und Betriebsstoffe bereitzustellen und alle sonstigen Handlungen vorzunehmen, die zur Vertragserfüllung nötig sind.

(4) Kommt der Kunde seinen Verpflichtungen nicht nach, so ist die GmbH, nach Setzung einer angemessenen Frist, berechtigt, aber nicht verpflichtet, an Stelle und auf Kosten des Kunden die Handlungen vorzunehmen.

(5) Die gesetzlichen Rechte und Ansprüche des Kunden bleiben im Übrigen unberührt.

§ 7 Fristen oder Termine für die Ausführung der Reparatur oder Montage

(1) Angaben der GmbH bezüglich Leistungsfristen beruhen auf Schätzungen und sind stets unverbindlich, es sei denn, es wurde etwas anderes vereinbart.

(2) Unternehmerischen Kunden gegenüber sind Liefer- und Fertigstellungstermine nur verbindlich, wenn deren Einhaltung schriftlich zugesagt wurde.

(3) In Fällen nicht voraussehbarer und von der GmbH nicht zu vertretener betrieblicher Störungen (z.B. Arbeitseinstellungen, Beschaffungsschwierigkeiten von Ersatzteilen, Lieferungs- oder Leistungsverzug von Zulieferanten) sowie bei behördlichen Eingriffen, höherer Gewalt und Arbeitskämpfen, verlängern sich auch verbindliche Fristen um diese Zeiten zzgl. angemessener Zeiträume für die Wiederaufnahme der Arbeiten. Davon unberührt bleibt das Recht des Kunden auf Rücktritt vom Vertrag bei Verzögerungen, die eine fortgesetzte Bindung an den Vertrag unzumutbar machen.

(4) Wird die Leistungsausführung durch Umstände, die der Kunde zu vertreten hat, verzögert oder unterbrochen, insbesondere etwa wegen der Verletzung von Mitwirkungspflichten gemäß § 6 dieser AGB, so werden Leistungsfristen entsprechend verlängert und vereinbarte Fertigstellungstermine entsprechend hinausgeschoben.

§ 8 Abnahme

(1) Der Kunde ist zur Abnahme verpflichtet, sobald ihm die Fertigstellung des Werkes angezeigt worden ist. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden.

(2) Nimmt der Kunde das Werk nicht ab, kann die GmbH dem Kunden nach Fertigstellung des Werks eine angemessene Frist zur Abnahme setzen. Verweigert der Kunde die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines Mangels, gilt das Werk als abgenommen. Ist der Kunde Verbraucher, gilt dies nur dann, wenn der Kunde von der GmbH zusammen mit der Aufforderung zur Abnahme auf diese Rechtsfolge in Textform hingewiesen worden ist.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

(1) Ist der Kunde Verbraucher, behält sich die GmbH das Eigentum an den Liefergegenständen bis zum Eingang sämtlicher Zahlungen aus dem Vertrag vor, soweit kein Eigentumsverlust gemäß §§ 946 ff. BGB vorliegt.

(2) Ist der Kunde Unternehmer, gilt folgendes:

1. Die GmbH behält sich das Eigentum an den Liefergegenständen bis zum Eingang sämtlicher Zahlungen aus dem Vertrag vor.

2. Werden die von der GmbH eingebrachten Gegenstände als wesentliche Bestandteile mit einem Grundstück oder mit einem anderen Gegenstand verbunden, vermischt oder verarbeitet, so tritt der Kunde, falls durch die Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung Forderungen oder Miteigentum entstehen, seine Forderungen oder sein Miteigentumsrecht an dem neuen

Gegenstand in Höhe der Forderung der GmbH schon jetzt an die GmbH ab.

§ 10 Gewährleistung

(1) Die GmbH haftet für Sach- und Rechtsmängel nach den Vorschriften des BGB für den Werkvertrag, der Kunde hat aber zuerst die Rechte auf Nacherfüllung geltend zu machen. Schlägt diese fehl, stehen dem Kunden die weiteren Mängelrechte (Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, Schadensersatz) zu.

(2) Hat der Kunde bei Vorliegen eines Mangels ohne Einwilligung der GmbH Instandsetzungs- oder Montagearbeiten selbst ausgeführt oder von einem Dritten ausführen lassen, so entfällt die Haftung der GmbH für diese Arbeiten. Das gleiche gilt, wenn auf Wunsch des Kunden der Austausch von erneuerungsbedürftigen Teilen unterbleibt.

(3) Kommt die GmbH einer Aufforderung des Kunden zur Mängelbeseitigung nach und

1. gewährt der Kunde den Zugang zum Objekt zum vereinbarten Zeitpunkt schuldhaft nicht oder

2. liegt ein Mangel am Werk objektiv nicht vor und hat der Kunde diesbezüglich schuldhaft gehandelt, hat er die Aufwendungen der GmbH zu ersetzen.

(4) Beseitigungen eines vom Kunden behaupteten Mangels stellen kein Anerkenntnis des vom Kunden behauptenden Mangels dar.

(5) Zur Mängelbeseitigung sind uns seitens des unternehmerischen Kunden zumindest zwei Versuche einzuräumen.

(6) Mängel am Liefergegenstand, die der unternehmerische Kunde bei ordnungsgemäßigem Geschäftsgang nach Ablieferung durch Untersuchung festgestellt hat oder hätte feststellen müssen, sind uns unverzüglich, spätestens jedoch 5 Tage nach Übergabe schriftlich anzuzeigen. Versteckte Mängel müssen ebenfalls in dieser angemessenen Frist ab Entdeckung angezeigt werden.

(7) Dem unternehmerischen Kunden obliegt der Nachweis, dass der Mangel zum Übergabezeitpunkt bereits vorhanden war.

(8) Werden die Leistungsgegenstände aufgrund von Angaben, Zeichnungen, Plänen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Kunden hergestellt, so leisten wir nur für die vertragsgemäße Ausführung Gewähr.

§ 11 Verjährung

(1) Mängelansprüche des Unternehmers verjähren in einem Jahr ab Abnahme der Werkleistung bzw. bei Lieferung Übergabe der Sache.

(2) In allen übrigen Fällen geltend die gesetzlichen Verjährungsbestimmungen.

§ 12 Haftung

(1) Die GmbH haftet für schuldhaft verursachte Schäden nach den zwingenden gesetzlichen Vorschriften (wie zum Beispiel dem Produkthaftungsgesetz), bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit sowie wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unbeschränkt. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet die

GmbH wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. Pflichten, die die GmbH dem Kunden nach Inhalt und Zweck des Vertrages gerade zu gewähren hat oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf, im Übrigen ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Ein Anspruch auf Schadensersatz wegen einer leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

(2) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten ebenfalls zugunsten der Mitarbeiter, gesetzlichen Vertreter und sonstigen Erfüllungsgehilfen der GmbH.

§ 13 Geistiges Eigentum

(1) Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge und sonstige Unterlagen, die von uns gestellt oder durch unseren Beitrag entstanden sind, bleiben unser geistiges Eigentum.

(2) Die Verwendung solcher Unterlagen außerhalb der bestimmungsgemäßen Nutzung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zur-Verfügung-Stellung einschließlich auch nur auszugsweisen Kopierens bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung.

§ 14 Kündigung

(1) Dem Kunden steht ein jederzeitiges Kündigungsrecht zu. Kündigt der Kunde den Vertrag, so hat er die bis dahin ausgeführten Arbeiten und Kosten, einschließlich der Aufwendungen für bestelltes und bereits beschafftes Material, sowie den entgangenen Gewinn zu bezahlen, wenn und soweit die Kündigung nicht auf Umständen beruht, die die GmbH zu vertreten hat.

(2) Stattdessen kann die GmbH auch ohne weiteren Nachweis pauschalen Schadensersatz in Höhe von 10% der Brutto-Gesamtvergütung verlangen. Dem Kunden bleibt vorbehalten nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder wesentlich niedriger als die von der GmbH geltend gemachte Pauschale sei.

(3) Nach der Kündigung legt die GmbH Rechnung, erstellt eine nachvollziehbare Kostenaufstellung und sendet diese dem Kunden zum Ausgleich zu.

§ 15 Alternative Streitbeilegung

Die GmbH ist nicht bereit oder verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

§ 16 Schlichtung

Nach Entstehen einer Streitigkeit zwischen der GmbH und einem Verbraucher-Kunden, die nicht durch Verhandlungen mit dem Verbraucher-Kunden, zum Beispiel im Rahmen des Kundenbeschwerdesystems beigelegt werden konnte, können Verbraucher-Kunden grundsätzlich die für allgemeine Verbraucherprobleme zuständige Universalschlichtungsstelle des Bundes – Zentrum für Schlichtung e.V. kontaktieren.

KONTAKT:

Universalschlichtungsstelle des Bundes – Zentrum für Schlichtung e.V.

Straßburger Straße 8

7694 Kehl am Rhein

mail@verbraucher-schlichter.de

Telefon: 07851 / 795 79 40

Fax: 07851 / 795 79 41

§ 17 Schlussbestimmungen

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(2) Gegenüber Unternehmern wird als Gerichtsstand der Sitz der GmbH vereinbart.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, die ungültige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken des Vertrages.

Stand: August 2026